

Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsvereinbarung

Steinberg, _____

Herr/Frau/Firma:	_____	Anschlussnummer:	_____
Anschrift:	_____	Anschlussgröße:	1 Zoll
_____	_____	Zählergröße:	3 m ³ /h
Kundennummer:	_____	Leitungsmaterial:	PE

bestellt hiermit unter ausdrücklicher Anerkennung der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Steinberg“ und der vom Wasserverband Steinberg erlassenen „Gebührenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung als Eigentümer bzw. Miteigentümer der

Liegenschaft:	_____	Haus-Nr.:	_____
Grdst.Nr.:	_____	EZ:	_____
		KG:	_____

eingetragen im Grundbuch des Bezirksgerichtes für Graz-West den Wasserleitungsanschluss für oben genannte Liegenschaft.

Die **Anschlussgebühren** gemäß der gültigen Gebührenordnung betragen für einen **Hausanschluss** bei einer **Nennweite von 25 mm**:

Anschlusskosten	€	3.727,27
Zuschlag laut Gebührenordnung	€	0,00
Baukostenbeitrag	€	0,00
Zwischensumme	€	3.727,27
Mehrwertsteuer 10 % von € 3.727,27	€	372,73
Mehrwertsteuer 20 % von € 0,00	€	0,00
Anschlusskosten inkl. MwSt.	€	<u>4.100,00</u>

Die Anschlussgebühr ist **vor Herstellung** des Hausanschlusses zur Einzahlung zu bringen.

In der Anschlussgebühr sind die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung, des Schiebers, der Zählergarnitur samt Wasserzähler und der Verlegung von 25 m Hausanschlussleitung, jedoch ohne Grab- u. Wiederherstellungsarbeiten inbegriffen.

Bei Längen über 25 m wird das Material und die Arbeitszeit nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Herstellung einer eventuell erforderlichen Versorgungsleitung werden die tatsächlichen Kosten anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Für die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken (Bundes-, Landes- u. Gemeindestrassen, Interessentenwegen oder auch privaten Grundstücken) ist für die Verlegung der Hausanschlussleitung vor Beginn der Bauarbeiten die **schriftliche** Zustimmungserklärung des jeweiligen Eigentümers vom Anschlusswerber einzuholen und dem Wasserverband Steinberg vorzulegen.

Wenn keine Möglichkeit besteht den Wasserzähler in einem frostsicheren Raum unterzubringen, ist ein Wasserzählerschacht laut Anordnung des Wasserverbandes vom Kunden auf seine Kosten herzustellen. Eine spätere Verlegung des Wasserzählers vom Schacht in das Haus wird nicht zwingend vorgeschrieben und geht zu Lasten des Abnehmers. Das Material und die Arbeitszeit werden dann nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die Allgem. Versorgungs- und Lieferbedingungen, die Gebührenordnung sowie das Merkblatt vom März 1988 habe ich jeweils in der derzeit gültigen Fassung erhalten.

Unterschrift der Grundeigentümer:

Für den Wasserverband Steinberg: